

Angebotsvarianten zur Veranstaltungs-Ausfall-Versicherung

Variante I

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, wenn die in der Police bezeichnete Veranstaltung infolge eines vom Versicherungsnehmer (Veranstalter) nicht zu vertretender Umstandes ausfällt, abgebrochen oder in der Durchführung geändert wird.

Ein Versicherungsfall liegt vor wenn durch Ereignisse, die nachweislich außerhalb des Einflussbereiches des Versicherungsnehmers oder von ihm beauftragten Organisationen liegen die Veranstaltung ausfällt, abgebrochen oder in der Durchführung geändert wird.

Beispiel: Ausfall der öffentlichen Stromversorgung.

Nicht versichert ist das Nichterscheinen von Künstlern.

Variante II

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, wenn die in der Police bezeichnete Veranstaltung durch Krankheit, Unfall oder Tod eines versicherten Künstlers ausfällt, abgebrochen oder in der Durchführung geändert wird.

Variante III

Versicherungsschutz besteht gegen die nachstehende genannten Schäden, die dem Versicherungsnehmer durch den Ausfall, Abbruch oder die Änderung in der Durchführung einer angesetzten Veranstaltung unmittelbar entstehen.

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn infolge Krankheit, Unfall oder Tod der in der Police genannten Personen, die in der Police bezeichnete Veranstaltung ausfällt, abgebrochen oder in der Durchführung geändert wird.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die im Versicherungsschein genannten Personen infolge eines vom Versicherungsnehmer oder Organisator nicht zu vertretenden Umstandes nicht auftreten können.

Beispiele: Unfall, Krankheit, Tod von versicherten Personen, Fluglotsenstreik, Schneewehen, Nichterscheinen von versicherten Personen durch Stau auf der Autobahn.

Variante IV

Versicherungsschutz besteht gegen die nachstehend genannten Schäden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, die dem Versicherungsnehmer durch den Ausfall, Abbruch oder die Änderung in der Durchführung einer angesetzten Veranstaltung unmittelbar entstehen.

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn durch Ereignisse, die nachweislich außerhalb des Einflussbereiches des Versicherungsnehmers oder von ihm beauftragten Organisationen liegen oder infolge Krankheit, Unfall, Tod der in der Police genannten Personen, die in der Police bezeichnete Veranstaltung ausfällt, abgebrochen oder in der Durchführung geändert wird.

Variante V

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, wenn die in der Police bezeichnete Veranstaltung infolge eines vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Umstandes ausfällt, abgebrochen oder in der Durchführung geändert wird.

Nichterscheinen von versicherten Künstlern infolge aller Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit der Künstler und des Veranstalters liegen.